



Was ist eine Patientenverfügung und was kann ich darin regeln?

Eine Patientenverfügung ermöglicht es, im Voraus festzuhalten, welche medizinischen Massnahmen in Situationen von Urteilsunfähigkeit getroffen werden und was auf keinen Fall eintreten soll.

Der selbstbestimmte, urteilsfähige Mensch kann in der Patientenverfügung schriftlich festhalten, wie er für den Fall der Urteilsunfähigkeit medizinisch behandelt werden möchte und wie nicht. Eine Patientenverfügung bietet zudem die Chance, vertreterberechtigte Personen zu bestimmen, die Ihren verfügten Willen vertreten, wenn Sie sich nicht mehr äussern können. Das Wissen um Ihre Wünsche ist für alle entlastend. Für Sie, für Ihre Angehörigen, für das Behandlungsteam.

Regeln können Sie alles, was medizinisch legal ist – lebensverlängernde Massnahmen oder palliative Versorgung mit dem Ziel der bestmöglichen Lebensqualität bis zum letzten Atemzug.

Wie verfasse ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist seit Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013 ein rechtlich bindendes Dokument. Sie muss schriftlich erstellt, datiert und handschriftlich unterschrieben sein. Es gibt verschiedene Pati-

entenverfügungsvorlagen. Je nach Organisation sind sie allgemein gehalten oder auf spezifische Erkrankungen fokussiert. Unabhängig davon, welches Format gewählt wird, ist es wichtig, dass die Person sich zusätzlich zu ihren Wertvorstellungen äussert, sofern dies nicht bereits Bestandteil der Verfügung ist.

Hier sind folgende Fragen essenziell:

- **Wie gerne lebe ich?**
- **Welche Bedeutung hat es für mich, lange zu leben?**
- **Wenn ich ans Sterben denke, was kommt mir da in den Sinn?**
- **Darf eine medizinische Behandlung dazu beitragen, mein Leben in einer Krise zu verlängern?**
- **Was darf auf keinen Fall eintreten, was möchte ich nie erleben?**

Ihre individuellen Antworten auf diese Fragen können Sie handschriftlich verfassen, mit Datum, Ort und Unterschrift versehen und der Patientenverfügung beilegen.

Es empfiehlt sich, bereits vor der Erstellung der Patientenverfügung Unterstützung von medizinisch geschulten Fachpersonen einzuholen sowie Angehörige/Vertraute in den Prozess mit einzubeziehen, in Diskussion zu treten und gemeinsam festzulegen, wer als vertretungsberechtigte Person(en) eingesetzt werden soll. Denn nicht alle unserer Liebsten sind fähig,

in sehr belastenden Zeiten die Vertretungsfunktion zu übernehmen. Es kann eventuell entlastend sein, wenn Sie zwei vertreterberechtigte Personen bestimmen.

Sind Sie alleinstehend und können keine nahestehende Person benennen, vertrauen Sie sich Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin an. Gemeinsam werden Sie sicher eine gute Lösung finden.

Formulierung und Inhalt

Je eindeutiger die Formulierungen gehalten sind, desto klarer ist es für das Behandlungsteam, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Es gilt zu bedenken, dass dieses Dokument verbindlich ist. Als Beispiel: Wenn Sie festhalten, dass Sie in keinem Fall lebensverlängernde Massnahmen wie ein Antibiotikum wollen, muss sich das Behandlungsteam daran halten. Ein Antibiotikum kann bei einer Blasenentzündung oder bei einer Lungenentzündung schmerzlindernd sein und verfolgt dann nicht das Ziel der Lebensverlängerung, sondern die Absicht der Linderung.

Im Rahmen der Corona-Pandemie 2020

Seit der COVID-19-Pandemie ist das Thema Patientenverfügung und Vorsorge in den Vordergrund getreten. Wir sind in den Medien täglich konfrontiert mit Krankheit, Sterben und Tod. Fragestellungen betreffend Krankheitssituationen, in denen man nicht mehr lebensverlängernd behandelt werden möchte, sollten allenfalls beantwortet werden.

i Gut zu wissen

- Die Patientenverfügung kann jederzeit und beliebig oft geändert werden, solange Sie urteilsfähig sind. Sie gilt nur im Falle der Urteilsunfähigkeit.
- Sind in der Patientenverfügung medizinisch illegale Massnahmen aufgeführt oder ist sie in sich widersprüchlich verfasst, verliert sie ihre Gültigkeit.
- Kommt es zu einer Notfallsituation, z. B. auf der Strasse, wird, unabhängig von einer bestehenden Patientenverfügung, immer versucht, Leben zu retten.
- Bei vorbestehender Erkrankung und potenziell voraussehbaren Notfallsituationen lohnt es sich, mit einem Mediziner oder einer Ärztin zusätzlich eine medizinische Notfallanordnung zu erstellen.



Es macht durchaus Sinn, sich auch in «normalen» Zeiten solche Fragen zu stellen. Es ist jederzeit sinnvoll, eine Patientenverfügung zu verfassen – unabhängig vom Alter, in gesunden Tagen oder in Zeiten von Krankheit wie auch in «Ausnahmezeiten».

Gültigkeit und Hinterlegungsort

Eine Patientenverfügung hat kein Ablaufdatum. Sie soll regelmässig überprüft, eventuell angepasst und mit Datum und Unterschrift neu bestätigt werden. Idealerweise ist das alle ein bis zwei Jahre. Damit kann gewährleistet werden, dass die Patientenverfügung immer dem aktuellen Willen entspricht. Es ist wichtig, dass die vertretungsberechtigte(n) Person(en) sowie der Hausarzt oder die Hausärztin über eine Kopie der aktuellsten Version verfügen und wissen, wo das Original zu finden ist. Bei einigen Krankenkassen kann die Patientenverfügung auch elektronisch hinterlegt werden.

Weitere Unterlagen und Informationen für Ihre persönlichen Vorsorgedokumente können Sie aus verschiedenen Quellen beziehen, zum Beispiel:

Berufsverband der Ärztinnen & Ärzte (FMH) & Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), DialogEthik, Pro Senectute, PV+ nach Advance Care Planning (www.pallnetz.zh) und viele mehr.

Haben Sie Fragen? Wir freuen uns über Ihren Anruf.
Franziska Beck, Leiterin Fundraising
Telefon +41 41 939 62 66
E-Mail franziska.beck@paraplegie.ch
oder
Danielle Pfammatter, Telefon +41 41 939 53 37
E-Mail danielle.pfammatter@paraplegie.ch

Im der nächsten Paraplegie-Ausgabe informieren wir Sie darüber, auf welche Punkte bei der Verfassung eines Testaments geachtet werden muss.